

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Glos, Spilker, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Daniels (Bonn), Dr. Faltlhauser, Dr. Fell, Dr. Grünewald, Frau Dr. Hellwig, Dr. Neuling, Rossmann, Schulhoff, Uldall, Dr. Vondran, Frau Will-Feld, Jäger, Kittelmann und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gattermann, Rind, Dr. Solms, Frau Seiler-Albring, Dr. Weng (Gerlingen), Dr. Hitschler, Grünbeck, Bredehorn, Dr.-Ing. Laermann, Dr. Feldmann und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/7073 —

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen
in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz — DIG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7207 —

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen
in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz — DIG)**

A. Problem

Das geltende Steuerrecht enthält Hemmnisse, die in der Übergangsphase bis zur deutschen Einheit privaten Investitionen aus der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik entgegenstehen.

B. Lösung

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf, der weiter geht als die Regierungsvorlage, wird im wesentlichen angenommen. Damit empfiehlt der Ausschuß

- bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter aus einem Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verlusten von Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik, an denen ein Steuerpflichtiger mit mindestens 10 v. H. beteiligt ist (Tochtergesellschaft), steuerfreie Rücklagen zuzulassen,
- Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland so zu berücksichtigen, als wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem zweiten deutschen Staat bestünde. Entsprechendes soll für Verluste aus freiberuflicher Tätigkeit und aus Vermietung und Verpachtung in der Deutschen Demokratischen Republik gelten.

Abweichend vom Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen schlägt der Ausschuß vor,

- den Kreis der begünstigten aktiven Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft und der sog. Landesholding sowie auf die Herstellung oder Lieferung von Sport- und Jagdwaffen auszuweiten,
- die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen auf die Fälle der Überführung von Wirtschaftsgütern in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik und der bei entsprechenden Beteiligungen entstehenden Verluste auszuweiten,
- die Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter aus einem Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in Form der verdeckten Einlage an die zusätzliche Voraussetzung zu knüpfen, daß die überführten Wirtschaftsgüter dem Betrieb der Kapitalgesellschaft längerfristig dienen.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der Ausschuß für erledigt erklärt.

Die Annahme des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN. Die Erledigterklärung des Regierungsentwurfs erfolgte einstimmig.

C. Alternativen

Regierungsentwurf

D. Kosten

Bei Realisierung des Gesetzentwurfs ergeben sich im Entstehungsjahr 1990 Steuermindereinnahmen von 705 Mio. DM (davon Bund: 259 Mio. DM).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Abgeordneten Glos, Spilker u. a. und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Gattermann, Rind u. a. und der Fraktion der FDP eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 11/7073 — in der anliegenden Fassung anzunehmen und ihm die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DDR-IG) zu geben,
2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/7207 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Meyer zu Bentrup	Poß
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen
in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz — DIG)
— Drucksache 11/7073 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen
bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen
Republik und Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz — DIG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter
Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
oder Berlin (Ost)**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) gegen Gewährung neuer Anteile an der Gesellschaft überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Besteht bereits eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) und werden in einem solchen Fall zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ohne Gewährung neuer Anteile und ohne eine sonstige Gegenleistung, die dem Wert der überführten Wirtschaftsgüter entspricht, überführt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des infolge der unentgeltlichen oder teilunentgeltlichen Überführung entstandenen Gewinns eine Rücklage gebildet werden kann. Die Rücklage ist spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen
bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen
Republik einschließlich Berlin (Ost)
(DDR-Investitionsgesetz — DDR-IG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter
Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft
oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossen-
schaft in der
Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) gegen Gewährung neuer Anteile an der Gesellschaft überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Besteht bereits eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) und werden in einem solchen Fall zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft ohne Gewährung neuer Anteile und ohne eine sonstige Gegenleistung, die dem Wert der überführten Wirtschaftsgüter entspricht, überführt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des infolge der unentgeltlichen oder teilunentgeltlichen Überführung entstandenen Gewinns eine Rücklage gebildet werden kann. Die Rücklage ist spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen.

Entwurf

(2) Die Bildung der Rücklage setzt voraus, daß

1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen und freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand hat und

2. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

Zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Wird eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 ganz oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen insgesamt oder im Verhältnis des veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen.

§ 2

Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost), an deren

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Bildung der Rücklage setzt voraus, daß

1. die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich **die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)** zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung **einschließlich Ausfuhr** von Waren, außer Waffen **anderer Art als Sport- und Jagdwaffen**, die Gewinnung von Bodenschätzen **oder** die Bewirkung **anderer** gewerblicher Leistungen **oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeiten oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)**, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgeannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat, und

2. unverändert

Zum Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind, ist die Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Wird eine Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 ganz oder teilweise veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen insgesamt oder im Verhältnis des veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 oder 2 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. **Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, soweit die überführten Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausscheiden.**

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind bei der Überführung von zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörenden abnutzbaren Wirtschaftsgütern in eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost),

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar beteiligt ist (Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der Tochtergesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder — wenn der Steuerpflichtige an der Tochtergesellschaft bereits in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war — in dem er weitere Anteile an dieser Gesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der Tochtergesellschaft betragen. Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der neue Anteilserwerb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nach dem 31. Dezember 1989 stattgefunden hat,
2. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen und freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. die Voraussetzungen der Nummer 2 durch Vorlage sachdienlicher Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Ergebnisrechnungen und etwaige Geschäftsberichte der Tochtergesellschaft, nachgewiesen werden; auf Verlangen sind diese Unterlagen mit dem vorgeschriebenen Prüfungsvermerk einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle vorzulegen,

an deren Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar beteiligt ist (Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der Tochtergesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder — wenn der Steuerpflichtige an der Tochtergesellschaft bereits in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war — in dem er weitere Anteile an dieser Gesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der Tochtergesellschaft betragen. Die Rücklage darf für das Wirtschaftsjahr des Steuerpflichtigen, in dem der Verlust der Tochtergesellschaft entstanden ist, bis zur Höhe des Teils des Verlustes gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. unverändert
2. die Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die **folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)** zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung **einschließlich Ausfuhr** von Waren, außer Waffen **anderer Art als Sport- und Jagdwaffen**, die Gewinnung von Bodenschätzen **oder** die Bewirkung **anderer** gewerblicher Leistungen **oder land- und forstwirtschaftlicher oder freiberuflicher Tätigkeiten oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)**, die **ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat, und**

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. der Steuerpflichtige und die Tochtergesellschaft sich verpflichten, Unterlagen der in Nummer 3 bezeichneten Art auch für die dem Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahre vorzulegen, solange eine Rücklage im Sinne des Absatzes 1 ausgewiesen wird; aus den Unterlagen muß sich die Höhe der in diesen Wirtschaftsjahren erzielten Betriebsergebnisse der Tochtergesellschaft zweifelsfrei ergeben,

5. die Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) an die inländischen Finanzbehörden einverstanden ist, und

6. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung des Steuerpflichtigen verfolgt werden können.

(3) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen,

1. wenn die Tochtergesellschaft in einem auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt,

in Höhe des Teils des Gewinns, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zum Nennkapital der Tochtergesellschaft entspricht, soweit er die Verlustteile, die bei der Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 unberücksichtigt geblieben sind, oder den Auflösungsbeitrag im Sinne der Nummer 2 übersteigt,

2. wenn in einem auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr auf die neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an der Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung vorgenommen wird,

in Höhe des Betrags der Teilwertabschreibung,

3. wenn vom Steuerpflichtigen Anteile an der Tochtergesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden,

in Höhe des Teils der Rücklage, der dem Anteil der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteile an den neu erworbenen Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entspricht,

4. wenn die Nachweisverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 nicht erfüllt werden,

in voller Höhe,

spätestens jedoch am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs.

4. unverändert

5. die Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) an die inländischen Finanzbehörden einverstanden ist, und

6. unverändert

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für Verluste einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Gewerbsteuer

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 2a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), *das* zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) geändert *worden ist*, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik *oder in Berlin (Ost)*. Absatz 1 Nr. 2 ist dabei nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat.

(6) Absatz 3 gilt sinngemäß für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), die in der Deutschen Demokratischen Republik *oder Berlin (Ost)* bezogen werden, oder aus freiberuflicher Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik *oder in Berlin (Ost)* ausgeübt wird.“

§ 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 3

Gewerbsteuer

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags **nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.**

§ 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 2a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für negative Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost). Absatz 1 Nr. 2 ist dabei nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer Betriebsstätte stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich **die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)** zum Gegenstand hat: die Herstellung oder Lieferung **einschließlich Ausfuhr** von Waren, außer Waffen **anderer Art als Sport- und Jagdwaffen**, die Gewinnung von Bodenschätzen **oder** die Bewirkung **anderer** gewerblicher Leistungen **oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat.**

(6) Absatz 3 gilt sinngemäß für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), die in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) bezogen werden, oder aus **land- und forstwirtschaftlicher oder** freiberuflicher Tätigkeit, die in einer Betriebsstätte in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) ausgeübt wird.“

§ 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **22. Dezember 1989** (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Gewerbeverlust aus Betriebsstätten
in der Deutschen Demokratischen Republik
oder Berlin (Ost)

Der Gewerbeertrag wird auf Antrag um den Teil des Gewerbeverlustes gekürzt, der auf die in der Deutschen Demokratischen Republik *und in* Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten des Unternehmens entfällt, wenn die Betriebsstätten ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen *und* freiberuflicher Tätigkeiten zum Gegenstand *haben*. Soweit sich in einem der folgenden Erhebungszeiträume ein positiver Gewerbeertrag aus den in der Deutschen Demokratischen Republik *und in* Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten ergibt, ist der abgezogene Betrag in dem betreffenden Erhebungszeitraum dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen.“

2. Nach § 36 Abs. 4 a wird folgender Absatz 4 b angefügt:

„(4b) § 9a ist erstmals auf Gewerbeverluste des Erhebungszeitraums 1990 anzuwenden.“

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten, Anwendungszeitraum

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1990 enden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Gewerbeverlust aus Betriebsstätten
in der Deutschen Demokratischen Republik
einschließlich Berlin (Ost)

Der Gewerbeertrag wird auf Antrag um den Teil des Gewerbeverlustes gekürzt, der auf die in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten des Unternehmens entfällt, wenn die Betriebsstätten ausschließlich oder fast ausschließlich **die folgenden Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand haben**: die Herstellung oder Lieferung **einschließlich Ausfuhr** von Waren, außer Waffen **anderer Art als Sport- und Jagdwaffen**, die Gewinnung von Bodenschätzen **oder** die Bewirkung **anderer** gewerblicher Leistungen **oder land- und forstwirtschaftlicher oder** freiberuflicher Tätigkeiten **oder das Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost), die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) zum Gegenstand hat**. Soweit sich in einem der folgenden Erhebungszeiträume ein positiver Gewerbeertrag aus den in der Deutschen Demokratischen Republik **einschließlich** Berlin (Ost) belegenen Betriebsstätten ergibt, ist der abgezogene Betrag in dem betreffenden Erhebungszeitraum dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen.“

2. unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrup und Poß

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DIG) — Drucksache 11/7073 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 210. Sitzung am 10. Mai 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Investitionsgesetz — DIG) — Drucksache 11/7207 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 212. Sitzung am 23. Mai 1990 an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf. Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben die Vorlagen am 30. Mai 1990 beraten. Der Finanzausschuß hat die Gesetzentwürfe am 16. sowie am 30. Mai 1990 behandelt.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Allgemeines

Die Gesetzentwürfe zielen darauf ab, durch die Förderung privater Investitionen einen Beitrag zum Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Sie sehen vor, im geltenden Steuerrecht vorhandene Hemmnisse für das Engagement privater Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik zu beseitigen. Dabei geht der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf weiter als die Regierungsvorlage. Die Gesetzentwürfe stehen in engem Zusammenhang mit den Steuerrechtsänderungen, die im Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 11/7171) vorgesehen sind.

b) Im einzelnen

Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik (§ 1)

Zur Vermeidung einer sofortigen Besteuerung stiller Reserven, die bei Überführung betrieblich genutzter

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Wege der Sacheinlage in Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik aufgedeckt werden, sehen die Vorlagen die Einführung einer steuerfreien Rücklage bis zur Höhe des dabei entstandenen Gewinns vor. Dabei unterscheiden sich die Regierungsvorlage und der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf wie folgt:

- Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Rücklage spätestens ab dem dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Drittel jährlich gewinnerhöhend aufgelöst werden, nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen soll die Auflösung der Rücklagen hingegen erst ab dem zehnten Jahr mit mindestens einem Zehntel erfolgen.
- Der Regierungsentwurf knüpft die steuerliche Vergünstigung des § 1 an den „Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft“ an, die Koalitionsvorlage läßt die Rücklagenbildung auch bei bestehender Beteiligung und ohne Gewährung neuer Anteile oder sonstiger Gegenleistungen zu (verdeckte Einlage).
- Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine aus dem früheren Auslandsinvestitionsgesetz und aus § 2 a Einkommensteuergesetz übernommene sog. Aktivitätsklausel, nach der gewerbliche Leistungen der Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die den Fremdenverkehr, die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Know-how und freiberufliche Leistungen zum Gegenstand haben, von der Vergünstigung des § 1 ausgeschlossen sein sollen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen verzichtet auf diese Beschränkungen.

Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (§ 2)

Um den Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern, sehen beide Gesetzentwürfe die Einführung einer steuerfreien Rücklage für Verluste vor, die in zeitlichem Zusammenhang mit dem Anteilserwerb entstehen (Rücklage für Anlaufverluste). Sofern die Beteiligung des Steuerpflichtigen am Nennkapital der Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik mindestens 10 v. H. beträgt und der Anteilserwerb nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt ist, soll für den auf den Steuerpflichtigen entfallenden Verlust der Tochtergesellschaft in dem Jahr, in dem die erforderliche Beteiligungsgrenze erstmals erreicht wird, und in den folgenden vier Jahren eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden können. Dies soll auch bei Anteilszuerwerben gelten. Die neu erworbenen Anteile müssen jedoch minde-

stens 5 v. H. des Nennkapitals betragen. Die zeitliche Bindung der Verlustberücksichtigung an den Anteils-erwerb soll bewirken, daß die Vergünstigung nur sog. Anlaufverluste erfaßt. Obergrenze der Rücklage soll der Betrag sein, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz anzusetzen sind.

Die beiden Gesetzentwürfe unterscheiden sich in bezug auf die vorgesehene steuerfreie Rücklage für Anlaufverluste wie folgt:

- Der Koalitionsentwurf enthält auch hier die erweiterte Fassung der Aktivitätsklausel.
- Im Gegensatz zum Regierungsentwurf fordert der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für den Nachweis des bei der Tochtergesellschaft entstandenen Verlustes nicht, daß dieser Verlust nach Gewinnermittlungsvorschriften ermittelt worden ist, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gewinnermittlungsregeln entsprechen.
- Der der Finanzbehörde in der Bundesrepublik Deutschland auf deren Verlangen vorzulegende Prüfungsvermerk in bezug auf die Tochtergesellschaft braucht nach dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Gegensatz zur Regierungsvorlage nicht von einer Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle aus der Deutschen Demokratischen Republik zu stammen.

Geltung der Rücklagen auch bei der Gewerbe-ertragsteuer (§ 3)

Nach beiden Gesetzentwürfen wirken sich die Rücklagen nach den §§ 1 und 2 auch auf die Gewerbe-ertragsteuer aus.

Berücksichtigung von Betriebsstättenverlusten (§ 4)

Beide Gesetzentwürfe sehen vor, Verluste aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik auch bei der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen, so wie dies bei Verlusten aus Betriebsstätten in ausländischen Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, der Fall ist. Auch hier soll beim Koalitionsentwurf die erweiterte Aktivitätsklausel gelten. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sollen nach der Koalitionsvorlage auch in der Deutschen Demokratischen Republik entstandene Verluste aus nichtgewerblicher Vermietung und Verpachtung und aus freiberuflicher Tätigkeit bei der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden können.

Berücksichtigung von Gewerbe-verlusten aus Betriebsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik (§ 5 des Koalitionsentwurfs)

Anders als der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzesvorlage vor, daß sich die Berücksichtigung von Betriebsstättenverlusten aus der Deutschen Demokratischen Republik bei der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland auch bei der Gewerbe-ertragsteuer auswirkt.

3. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung als wichtigen Schritt auf dem Wege zur Herstellung der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen den beiden deutschen Staaten begrüßt. Dabei hat er jedoch die vorgesehene steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik insofern als überprüfungsbedürftig bezeichnet, als die Frist für die Auflösung der Rücklage mit drei Jahren zu kurz bemessen sei. Diese Frist solle auf mindestens fünf Jahre verlängert werden. Darüber hinaus hat der Bundesrat gefordert, die Aktivitätsklausel so zu fassen, daß auch der Fremdenverkehr und die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen und Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen in die Vergünstigungen des Gesetzentwurfs einbezogen werden und daß auch Prüfungsvermerke bundesdeutscher Abschlußprüfer im Rahmen des § 2 anerkannt werden.

Die Bundesregierung hat den genannten Anliegen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zu dessen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zugestimmt.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Koalitionsentwurf (Drucksache 11/7073) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt und einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes festgestellt.

Den Regierungsentwurf (Drucksache 11/7207) hat der Haushaltsausschuß für erledigt erklärt.

Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuß den federführenden Finanzausschuß um Prüfung gebeten, die Kurzbezeichnung des Gesetzes mit „DDR-IG“ auszubringen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig die Annahme des Koalitionsentwurfs (Drucksache 11/7073) empfohlen.

5. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß hat unter dem Aspekt der übereinstimmenden Zielsetzung in den beiden Vorlagen, private Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik durch Abbau steuerlicher Hemmnisse zu fördern, den insoweit weitergehenden Koalitionsentwurf zur Beratungsgrundlage gemacht. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere die Tatsache, daß den vom

Bundesrat gegenüber dem Regierungsentwurf vorgebrachten Änderungswünschen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, im KoalitionSENTWURF bereits Rechnung getragen worden ist:

- Verlängerung der Frist zur Auflösung der Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik,
- Erweiterung der Aktivitätsklausel unter Einbeziehung des Fremdenverkehrs und der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern,
- Anerkennung von Prüfungsvermerken bundesdeutscher Abschlußprüfer im Rahmen des § 2.

Der Ausschuß übernimmt im wesentlichen den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten GesetzENTWURF. Zur Verstärkung der mit der Vorlage beabsichtigten Investitionsanreize schlägt der Ausschuß jedoch die Änderung der Vorlage in einigen Punkten vor.

Aktivitätsklausel

Der Ausschuß hält eine weitere Ausdehnung der Aktivitätsklausel für erforderlich, um die Investitionsförderung auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie die Tätigkeit einer sog. Landesholding mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik sollen zusätzlich begünstigt werden. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD halten darüber hinaus gegen die Fraktion DIE GRÜNEN eine generelle Ausklammerung der Herstellung und Lieferung von Waffen aus dem Kreis der begünstigten Tätigkeiten nicht für gerechtfertigt, wobei sich ein Mitglied der Fraktion der SPD der Stimme enthalten hat. Es wird daher vorgeschlagen, zwischen Sport- und Jagdwaffen einerseits und anderen Arten von Waffen andererseits zu differenzieren und lediglich für die Herstellung und Lieferung der letztgenannten Waffen die Vergünstigung zu versagen. Die Differenzierung geht nicht zuletzt auf die Überlegung zurück, daß die Produktion von Jagd- und Sportwaffen ein wichtiger Wirtschaftszweig in der Deutschen Demokratischen Republik ist.

Rücklagenbildung

Die Möglichkeit der Bildung von Rücklagen soll auf die Fälle der Überführung von Wirtschaftsgütern in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik und die Fälle der bei entsprechenden Beteiligungen entstehenden Verluste ausgedehnt werden.

Bezüglich der Rücklage bei Überführung von Wirtschaftsgütern (§ 1) hat sich der Ausschuß intensiv mit dem Argument befaßt, daß eine Ausdehnung der Vorschrift auf Genossenschaften bedenklich sei, weil das Genossenschaftsrecht keine Vorschriften zur Überprüfung des Werts von Sacheinlagen enthalte, so daß der Gläubigerschutz beeinträchtigt werden könnte. Diese Bedenken hat der Ausschuß jedoch als nicht tragfähig angesehen, zumal der vorliegende Gesetz-

ENTWURF keine Geltung als Dauerrecht beanspruche, da er mit Vollendung der deutschen Einheit hinfällig werde.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuß mit einer Forderung der Wirtschaft befaßt, anstelle der Rücklagenbildung bei Überführung von Wirtschaftsgütern eine Überführung zu Buchwerten zuzulassen. In der Erwägung, daß in vergleichbaren Fällen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Buchwertübertragung ebenfalls nicht möglich ist, hat der Ausschuß die Anregung der Wirtschaft nicht weiter verfolgt.

Der Ausschuß hat bekräftigt, daß die Befugnis zur Bildung einer Rücklage bei Überführung von Wirtschaftsgütern gegen eine mißbräuchliche Nutzung abgesichert werden muß. Denkbar sind Fälle, in denen Wirtschaftsgüter zwecks Inanspruchnahme der Rücklage auf dem Umweg über die Deutsche Demokratische Republik veräußert werden. Diese Möglichkeit mißbräuchlicher Ausnutzung von Steuervorteilen soll durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 3 zumindest insoweit verschlossen werden, als Wirtschaftsgüter im Wege der verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik gelangen. Hinsichtlich offener Einlagen gegen Gewährung neuer Anteile hält der Ausschuß eine Mißbrauchsklausel dagegen für nicht erforderlich, da in solchen Fällen die mit einer Einlage verbundenen Formvorschriften einen natürlichen Riegel gegen Mißbrauch bilden.

Der Ausschuß hat davon abgesehen, die Fälle, in denen Wirtschaftsgüter in eine Betriebsstätte oder in einen Betrieb des Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder in eine Personengesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, überführt werden, in die Vergünstigung des § 1 einzubeziehen. Die Bundesregierung hat bestätigt, daß in Form einer Verwaltungsanweisung eine Regelung geschaffen werde, die den Steuerpflichtigen in den genannten Fällen genauso wie bei der Überführung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik stellt.

In bezug auf die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz geht der Ausschuß davon aus, daß mit der Formulierung „vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungsvermerk“ die Bestätigungsvermerke nach § 322 HGB zu verstehen sind, die nach § 316 Abs. 1 HGB bei Kapitalgesellschaften vorzunehmen sind, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sind. Weder sollen die im Bilanzrichtliniengesetz festgelegten Grenzen für die Prüfungspflicht erweitert noch sollen kleinere Unternehmen wegen einer Einzelfrage mit zusätzlichen Pflichten und Aufwendungen belastet werden.

Sonstiges

Der Ausschuß hat in Anpassung an den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die

Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion den Titel des Gesetzentwurfs und den Gesetzestext hinsichtlich der Einbeziehung von Berlin (Ost) redaktionell umformuliert und als Kurzbezeichnung des Gesetzentwurfs auf Anregung des Haushaltsausschusses „DDR-IG“ gewählt.

In der Schlußabstimmung ist der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN begründete ihre ablehnende Haltung damit, daß mit dem beschlossenen Gesetzentwurf Investitionen aller Art in der Deutschen Demokratischen Republik begünstigt würden, wodurch der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu einem wirklichen Neuanfang genommen werde. Zu fördern seien gezielte, nach ökologischen Kriterien ausgerichtete Einzelinvestitionen. Abzulehnen sei auch die Begünstigung von Verlusten im Rahmen von Vermietungs- und Verpachtungsaktivitäten, solange die hiermit zusammenhängenden Probleme im Rahmen des Staatsvertrages zwischen den beiden deutschen Staaten noch nicht geklärt seien.

Den Regierungsentwurf hat der Ausschuß einstimmig für erledigt erklärt.

In Anbetracht der Tatsache, daß dem Finanzausschuß die Stellungnahme des mitberatenden Wirtschaftsausschusses erst nach der Schlußabstimmung über die Gesetzentwürfe zugegangen ist, erfolgte die Beschlußfassung unter dem Vorbehalt, die Beratung wieder aufzunehmen, sofern sich aus der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses wichtige Gesichtspunkte ergeben sollten. Solche Aspekte haben sich nicht ergeben.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Fraktionsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zur Überschrift des Gesetzes:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die im Titel wie auch in allen Vorschriften des Gesetzentwurfs durchgängig zur Anpassung an den Entwurf des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vorzunehmen ist.

Außerdem wurde die Kurzbezeichnung des Gesetzes aussagekräftiger gestaltet.

Zu § 1 [Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)]:

Zur Überschrift und zu Absatz 1:

Siehe Begründung zur Überschrift des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Land- und Forstwirtschaft sowie das Halten einer wesentlichen Beteiligung an einer oder mehreren anderen aktiv tätigen Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik — sog. Landesholding — werden ebenfalls als aktive Tätigkeiten angesehen. Die Herstellung oder Lieferung von Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen wird nicht als aktive Tätigkeit angesehen.

Zu Absatz 3:

Eine noch bestehende Rücklage nach Absatz 1 ist auch dann insgesamt oder teilweise aufzulösen, wenn Wirtschaftsgüter, die im Wege der verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) überführt wurden, aus dem Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft ausscheiden. Mit der Pflicht zur vorzeitigen Auflösung der Rücklage wird in diesen Fällen erreicht, daß die steuerliche Vergünstigung nur dann weiterbesteht, wenn die überführten Wirtschaftsgüter dem Betrieb der Kapitalgesellschaft auch längerfristig dienen.

Zu Absatz 4:

Die Begünstigungsregelung gilt auch für Investitionen in Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost).

Zu § 2 [Steuerfreie Rücklage für Verluste einer Tochtergesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)]:

Zur Überschrift und zu Absatz 1:

Siehe Begründung zur Überschrift des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Land- und Forstwirtschaft sowie das Halten einer wesentlichen Beteiligung an einer oder mehreren anderen aktiv tätigen Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik — sog. Landesholding — werden ebenfalls als aktive Tätigkeiten angesehen. Die Herstellung oder Lieferung von Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen wird nicht als aktive Tätigkeit angesehen.

Zu Absatz 4:

Die Begünstigungsregelung gilt auch für Verluste aus Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost).

Zu § 3 (Gewerbesteuer)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Einleitung wird redaktionell an § 5 angepaßt.

Das Halten einer wesentlichen Beteiligung an einer oder mehreren aktiv tätigen Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik wird als aktive Tätigkeit einer Betriebsstätte angesehen. Die Herstellung oder Lieferung von Waffen anderer Art

als Sport- oder Jagdwaffen wird nicht als aktive Tätigkeit angesehen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sollen bei der inländischen Besteuerung berücksichtigt werden.

Zu § 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Land- und Forstwirtschaft sowie das Halten einer wesentlichen Beteiligung an einer oder mehreren aktiv tätigen Kapitalgesellschaften in der Deutschen Demokratischen Republik werden als aktive Tätigkeiten angesehen. Die Herstellung oder Lieferung von Waffen anderer Art als Sport- und Jagdwaffen wird nicht als aktive Tätigkeit angesehen.

Bonn, den 30. Mai 1990

Dr. Meyer zu Bentrup

Poß

Berichterstatter

